

## Wir stellen uns vor



### Die Schwerbehindertenvertretung/Vertrauensperson

- ✓ für Menschen mit einer Behinderung
- ✓ Gleichgestellte
- ✓ und von Behinderung bedrohte Menschen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit dieser Broschüre möchten wir uns, die von Euch zur Vertrauensperson für Menschen mit Behinderung gewählt, kurz vorstellen und über unsere zukünftigen Aufgaben informieren.

Wir, **Doris Petersen** und **Claus-Dieter Weiß**, möchten mit Euch/Ihnen, dieses große Aufgabenfeld gemeinsam gestalten.

#### **„Leistungsstark trotz Handicap“**

ist nicht nur unsere Überzeugung, sondern auch der Slogan des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein. Wir möchten allen Mitarbeitenden bei sämtlichen Fragen zur Seite stehen die ihre Behinderung sowie eine beabsichtigte Gleichstellung betreffen.

Wir planen mit dem Kirchenkreis eine gemeinsame Inklusionsvereinbarung, in der all diese wichtigen Fragen allgemeingültig und verständlich, vor allem verbindlich geregelt werden, um der Öffentlichkeit deutlich zu machen, wie wichtig für uns Personen christlichen Glaubens die Überzeugung ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen hier ein Stück Leistung erbringen können und dürfen. Selbstverständlich stehen wir auch all jenen Kolleg\*innen zur Verfügung, die gesundheitliche Probleme haben,

noch „nicht“ als „schwerbehindert“ gelten oder vielleicht sogar an eine Gleichstellung denken, dazu aber noch einige Fragen haben.

In diesem Bereich muss aus unserer Sicht noch einiges an Überzeugungsarbeit geleistet werden. Viele Mitarbeitende sind vielleicht bereits gesundheitlich eingeschränkt, finden jedoch nicht den Mut sich zu „outen“, weil sie fälschlicherweise befürchten, Nachteile zu erfahren.

Hier möchten wir Mutmacher\*in und eventuell Aufklärer\*in und Bindeglied sein, um die vielfältigen Möglichkeiten der machbaren gemeinsamen Anstrengungen zwischen Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung- und aufgaben zu verwirklichen.

Hierzu gehört ebenfalls gemeinsam präventive Maßnahmen zu entwickeln und auszuprobieren. Durch die besonderen Anforderungen im Beruf (Arbeitsbelastung, Stress, Überforderung) können vielfältige Krankheiten bis zum „burnout“ entstehen. Auch hier ist es unsere Aufgabe, die präventiven Möglichkeiten und Maßnahmen zu erkennen und gegebenenfalls in den aktuellen Arbeitsbereich zu implementieren.

Dies erfordert natürlich eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit allen Kolleg\*innen sowie Dienstgebern, Trägern, Sicherheitsbeauftragten, Mitarbeitervertretung und allen entsprechenden Gremien.

Arbeitsuchende Menschen mit Behinderung sind häufig sehr gut ausgebildete, leistungsfähige Fachkräfte, denen aber dennoch diese Leistungsfähigkeit nicht zugetraut wird. Hier beginnt die „Behinderung“ bereits im Kopf all jener, die den Menschen nach ihren subjektiven Bewertungen beurteilen und die Ganzheit dabei vergessen.

An dieser Stelle möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass es eine Vielzahl von Leistungen und Angeboten für Arbeitgeber\*innen gibt, eine berufliche Teilhabe zu ermöglichen.

Inklusion darf nicht zu einer Worthülse werden. Sie sollte gelebte Wirklichkeit sein und das im Besonderen in allen kirchlichen Einrichtungen.

Carl Friedrich von Weizsäcker schreibt in seinem Buch „Im Garten des Menschlichen: Der Behinderte braucht die Gesellschaft und die Gesellschaft braucht den Behinderten.“ In diesem Satz wird sehr deutlich, dass wir Menschen immer aufeinander angewiesen sind.

„Behinderung ist damit ein soziales Verhältnis zwischen dem behinderten Menschen und seiner Umwelt“ (SGB IX, § 2, Abs. 6).

So ist unsere Arbeit auch ein Stück Pionierarbeit, die wir mit Freude annehmen und ausfüllen wollen.

### **Unsere Aufgaben:**

Die Vertrauenspersonen sind zuständig für Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch IX. Sie fördern die Eingliederung schwerbehinderter Menschen, vertreten ihre Interessen und stehen Ihnen beratend und helfend zur Seite.

### **Unsere Funktionen:**

#### **-Überwachungsfunktion-**

Die Vertrauenspersonen haben vor allem darüber zu wachen, dass die zu Gunsten schwerbehinderter Menschen geltenden Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen durchgeführt und eingehalten werden, insbesondere der Arbeitgeber die ihm nach SGB IX obliegenden Verpflichtungen erfüllt.

#### **-Vorsorgefunktion-**

Die Vertrauenspersonen unterstützen Maßnahmen, die dem Menschen mit einer Behinderung dienen, insbesondere präventive Maßnahmen, die bei den zuständigen Stellen wie Integrationsamt (Fürsorgestelle), Arbeitsagentur und Sozialversicherungsträger beantragt werden müssen.

#### -Vermittlerfunktion-

Wir haben Anregungen und Beschwerden von Menschen mit einer Behinderung entgegen zu nehmen und, falls sie berechtigt erscheinen, durch Verhandlung mit dem Arbeitgeber auf eine Erledigung hin zu wirken. Über den Stand der Entwicklung und das Ergebnis der Verhandlung haben die Vertrauenspersonen die schwerbehinderten Menschen zu unterrichten.

#### -Unterstützungsfunktion-

Bei Anträgen an das Versorgungsamt und an die Arbeitsagentur haben die Vertrauenspersonen die Beschäftigten zu unterstützen.

#### -Beratungsfunktion-

Die Vertrauenspersonen haben das Recht, an allen Sitzungen der Mitarbeitervertretung, der Gesamtmitarbeitervertretung sowie des Arbeitsausschusses beratend teilzunehmen. Dies gilt auch für die konstituierende Sitzung. Sie hat das Recht zu beantragen, dass Angelegenheiten eines Einzelnen oder diese als Gruppe besonders betreffen, auf die Tagesordnung der Sitzung der Mitarbeitervertretung gesetzt werden.

### **Was heißt Behinderung?**

-Im SGB IX ist Behinderung so definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigungen zu erwarten sind.“

-Wer ist schwerbehindert?

Das Vorliegen einer Behinderung und den Grad der Behinderung stellen die Versorgungsämter fest. Der Grad der Behinderung wird in Zehnergraden zwischen 20 und 100 festgesetzt. Schwerbehindert im Sinne des SGB IX sind Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr.

-Wer ist gleichgestellt?

Personen mit einem Grad der Behinderung zwischen 30 und 40 können sich auf Antrag von der Arbeitsagentur schwerbehinderten Menschen gleichstellen lassen. Diesem Antrag gibt die Arbeitsagentur statt, wenn der behinderte Mensch infolge seiner Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder behalten kann.

-Was sind die Auswirkungen der Anerkennung als Mensch mit einer Behinderung?

- ✓ Menschen mit einer Behinderung, die im Arbeitsleben stehen, können durch Investitionshilfen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen gefördert werden
- ✓ Sie sind durch den besonderen Kündigungsschutz für Menschen mit einer Schwerbehinderung zusätzlich geschützt. Dieser Schutz ist analog auf Gleichgestellte anzuwenden
- ✓ Menschen mit einer Schwerbehinderung haben Anspruch auf zusätzlichen und bezahlten Urlaub
- ✓ Sie erhalten bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Nachteilsausgleiche wie etwa Steuerfreibeträge, Freifahrt bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Rabatte beim Autokauf, vergünstigte Eintrittspreise usw.

## **Wir arbeiten zusammen mit:**

- Ihnen als Arbeitnehmer\*in
- Der Mitarbeitervertretung
- Dem/der Betriebsarzt/ärztin
- Der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Der Arbeitgeber\*in
- Dem Versorgungsamt
- Dem Integrationsamt
- Der Arbeitsagentur
- Den berufsbegleitenden Diensten
- Den Rehabilitationsträgern

*Jesus Christus spricht: Meine Kraft ist in den Schwachen mächtig  
(2. Korinther 12,9)*

## **Regelungen**

Versäumnis von Arbeitszeit, die zur Inanspruchnahme der Vertrauenspersonen erforderlich ist, hat keine Minderung des Arbeitsentgeltes zur Folge. Das gilt sowohl für das Aufsuchen der Vertrauenspersonen, als auch für persönliche Anfragen, z. B. auch zur Vorbereitung eines Gespräches.

## **Wir besuchen Sie auch gern an Ihrem Arbeitsplatz**

-Die Vertrauenspersonen unterliegen der Schweigepflicht. Sie sind verpflichtet, über ihnen wegen ihres Amtes bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse und Angelegenheiten von Beschäftigten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, Stillschweigen zu bewahren.

-Die Vertrauenspersonen können auf Wunsch des Beschäftigten an Besprechungen mit entscheidungsbefugten Personen der Leitung teilnehmen, soweit dabei beteiligungspflichtige Angelegenheiten berührt werden.

-Auf Verlangen des Menschen mit einer Behinderung hin sind den Vertrauenspersonen dessen dienstliche Beurteilung zur Kenntnis zu bringen.

-Die Vertrauenspersonen haben durch Teilnahme an Schulungen und Bildungsveranstaltungen das Wissen, welches für die Betreuung und Eingliederung schwerbehinderter Menschen notwendig ist.

## **Für wen wir da sind:**

- Menschen mit einer Schwerbehinderung
- Ihnen Gleichgestellte
- Von Behinderung bedrohte Menschen
- Beschäftigte, die einen Antrag auf Anerkennung stellen wollen oder gestellt haben

## **Ihre Ansprechpartner\*innen:**

### **Vertrauensperson**

**Doris Petersen**

Kirchliches Verwaltungszentrum Itzehoe  
des Ev.- Luth. Kirchenkreises Rantau-Münsterdorf  
Telefon: 04821/40701423

Mobil: 01628240273

Email: vertrauensperson@kk-rm.de

**Stellvertretende Vertrauensperson**

**Claus-Dieter Weiß**

Kita Rethfelder Ring

Rethfelder Ring 2

25337 Elmshorn

Telefon: 04121/72778

Email: **claus-dieter.weiss@kw-rm.de**



Ev.-Luth. Kirchenkreis  
Rantau-Münsterdorf

SCHON IMMER. VERBUNDEN. MIT DIR.

